

Satzung der Stiftung St. Maria-St. Vicelin Neumünster

Präambel

Infolge erheblicher Maßnahmen zur wirtschaftlichen Konsolidierung und zur Restrukturierung im Erzbistum Hamburg wurden die betroffenen Kirchengemeinden von Erzbischof Dr. Werner Thissen mit Dekret vom 15.12.2004 aufgefordert, eigene Wege zu suchen, um das pastorale Wirken in den Gemeinden durch selbstständige Aktivitäten möglichst ungeschmälert fortzusetzen.

Die Katholische Pfarrei St. Maria–St. Vicelin in Neumünster versucht, sich den Herausforderungen unserer Zeit zu stellen und errichtet deshalb die „Stiftung St. Maria–St. Vicelin Neumünster“. Dies geschieht auch im Hinblick auf die zu bildende Großpfarrei aus den derzeit noch bestehenden Pfarreien in Bordesholm, Nortorf und Neumünster.

Die Verantwortlichen der Pfarrei hoffen, dass diese Stiftung Förderung erfährt aus der Haltung des christlichen Glaubens und im Bewusstsein, als Kirche vor Ort glaubenden und suchenden Menschen eine geistliche Heimat und eine Kraftquelle bieten zu können. Sie will dazu beitragen, dass Menschen aus dem Glauben in der Kirche Jesu Christi leben und beheimatet sind.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung St. Maria-St. Vicelin Neumünster“.
- (2) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige, unselbstständige Stiftung kanonischen Rechts in der Verwaltung der Katholischen Pfarrei St. Maria-St. Vicelin durch den Kirchenvorstand als Stiftungsrat.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in 24534 Neumünster, Bahnhofstr. 35.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung der kirchlichen Zwecke der Pfarrei St. Maria-St. Vicelin in Neumünster.

Sämtliche Mittel der Stiftung sind für diesen Zweck unter Einschluss von Pfarrkirche, Filialkirchen, Pfarrhäusern, Pfarrheimen und weiteren pfarreigenen Liegenschaften, die kirchlichen Zwecken dienen (z. B. Friedhof), zu verwenden, damit die verschiedenen pastoralen und karitativen Aufgaben der Pfarrei auch künftig zuverlässig wahrgenommen werden können.
- (2) Der Kirchenvorstand dieser Pfarrei kann unter Beifügung entscheidungsreifer Unterlagen Anträge zur satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel stellen, über die der Stiftungsrat eigenverantwortlich entscheidet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4

Stiftungsvermögen, Erträge

- (1) Die Stiftung erhält ein Vermögen nach Maßgabe der Stiftungsurkunde.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ausgeschlossen ist die Verwendung von Erträgen für Zwecke, die dem Zweck der Stiftung fremd sind. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandhaltung zu beachten ist. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates Hamburg zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet wird, möglichst ertragreich und sicher anzulegen.
- (3) Die Stiftung ist auf Zustiftungen angelegt sowie auf Spenden angewiesen. Ihr können auch sonstige Vermögenswerte zugewandt werden. Über die Annahme oder Nichtannahme von Zuwendungen in Form von Zustiftungen und Spenden entscheidet der Kirchenvorstand der Pfarrei St. Maria-St. Vicelin als Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Das Stiftungsvermögen kann auch durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.
- (5) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge und Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen), insbesondere Spenden zur Verfügung. Die Verwendung der Erträge umfasst
 - a) die Ausschüttung der Erträge in der Verwirklichung des Stiftungszweckes,
 - b) die Deckung notwendiger Verwaltungskosten,
 - c) die Bildung notwendiger freier Rücklagen für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Stiftungszwecke im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften; freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen schriftlich festgelegt und vom Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wurden,
 - d) die vorübergehende Zuführung der Erträge zum Stiftungsvermögen, soweit sie zur Erfüllung des Stiftungszweckes aktuell keine Verwendung finden,
 - e) die Zuführung der Erträge zum Stiftungsvermögen, wenn es die Satzung vorsieht,

- f) die Zuführung der Erträge zum Stiftungsvermögen, soweit es zum Ausgleich von Vermögensverlusten und zur Aufrechterhaltung der Ertragskraft des Stiftungsvermögens erforderlich ist.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist Sondervermögen der Katholischen Pfarrei St. Maria-St. Vicelin und vom allgemeinen Vermögen dieser Kirchengemeinde getrennt zu verwalten.
- (7) Die Stiftung kann ihre Erträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich und dies nach § 58 Nr. 6 AO zulässig ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (8) Zur Werterhaltung können im Rahmen des geltenden Rechts (§ 58 Nr. 7a AO) Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden, soweit diese für den Stiftungszweck aktuell nicht benötigt werden.

§ 5

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat ist Organ der Stiftung. Er vertritt und verwaltet die Stiftung. Er besteht aus den geborenen und jeweils amtierenden Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Katholischen Pfarrei St. Maria-St. Vicelin, Neumünster. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweilige Pfarrer der Katholischen Pfarrei St. Maria-St. Vicelin, es sei denn, der Stiftungsrat wählt mit seiner Zustimmung an seiner Statt einen anderen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Im Übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Stiftungsrates nach den Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg, die Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg sowie die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung im Rahmen seiner Verwaltung und Vertretung, insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Er muss die Stiftungsmittel sparsam und wirtschaftlich verwalten. Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben im Rahmen der Stiftungsverwaltung:
- a) die sachgerechte Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes,
 - c) die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses und der Vermögensübersicht sowie die Wahl des Abschlussprüfers,
 - d) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung der Stiftungszwecke,
 - e) die Vorbereitung und Vorlage stiftungsaufsichtlicher Rechtsgeschäfte und Vorgänge sowie die Beachtung und Durchführung von Auflagen und Maßnahmen der Stiftungsaufsicht,
 - f) die Annahme oder Nichtannahme von Spenden und Zustiftungen.
- (3) Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt. Im Übrigen, insbesondere für die verfahrensrechtlichen Regelungen, gelten für die Verwaltung und Vertretung der Stiftung durch den Stiftungsrat die Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg sowie die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit nicht durch diese Satzung etwas Abweichendes geregelt wird (§ 1 Abs. 3 KVVG). Der Stiftungsrat kann beschließen, einzelne seiner Mitglieder oder einen Dritten mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Stiftungsrates unter seiner Aufsicht im Wege der Bevollmächtigung gemäß § 21 GAKi zu beauftragen.

§ 6

Stiftungsaufsicht und Satzungsänderungen

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg und richtet sich nach den Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg, insbesondere § 16 KVVG.
- (2) Änderungen der Satzung sind vom Kirchenvorstand der Katholischen Pfarrei St. Maria-St. Vicelin mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder zu beschließen und bedürfen der Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg.

§ 7

Vermögensanfall bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung

- (1) Die Auflösung der Stiftung darf nur erfolgen, wenn sie ihre Zwecke nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllen kann. Allein der Kirchenvorstand der Katholischen Pfarrei St. Maria-St. Vicelin kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschließen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg.
- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung in das allgemeine Vermögen der Katholischen Pfarrei St. Maria-St. Vicelin, die dieses Vermögen für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

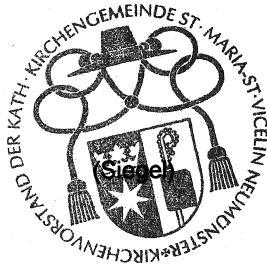
§ 8

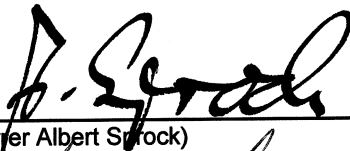
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft, der der schriftlichen Erlaubnis des Erzbischofs von Hamburg zur Annahme dieser Stiftung folgt.

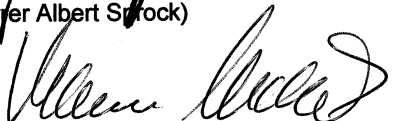
Neumünster, den 9.12.2008

Für den Kirchenvorstand:






(Pfarver Albert Stock)



(Klaus Redeski)



(Michael Hohmann)